



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

**270/08**

1

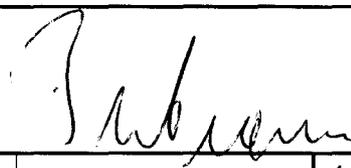
# Sitzungsvorlage

Datum: 3.10.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sportausschuss	öffentlich	29.10.2008	
2.				
3.				
4.				

## Haus - und Badeordnung für die Städtischen Bäder

Die als Anlage 1 beigefügte Haus – und Badeordnung für die Städtischen Bäder wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

Die bisher gültige Fassung „Badeordnung für die Bäder der Stadt Eschweiler“, als Anlage 2 beigefügt, ist am 01.06.1976 in Kraft getreten.

Eine Neufassung der Haus – und Badeordnung für die Städtischen Bäder wurde erforderlich, da inhaltliche Punkte der alten Badeordnung zum einen nicht mehr dem heutigen Stand moderner Bäder entsprechen und zum anderen noch auf das Vorhandensein des Hallen – und Freibades in Weisweiler beruhten.

Hierbei sind insbesondere die Punkte 16-18 der alten Badeordnung zu benennen, die auf die Nutzung der Wannens- und Brausebäder sowie der Sauna im Hallenbad Weisweiler abzielten.

Aus der als Anlage 3 beigefügten Synopse sind die redaktionellen sowie grundlegenden Änderungen zwischen der neuen Haus- und Badeordnung sowie der Badeordnung vom 18.05.1976 ersichtlich.

# Haus- und Badeordnung

## für die Städtischen Bäder

### I. Allgemein

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Bäder einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder diese sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann Schadensersatz erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad zu unterlassen.  
Im Freibad ist das Rauchen an den Becken und Beckenumgängen sowie im gesamten Umkleide- und Sanitärbereich verboten. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das gesamte Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anweisungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Bäderpersonal gerne persönlich oder schriftlich entgegen.
9. Fundgegenstände sind beim Aufsichts- bzw. Bäderpersonal abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (MP 3-Player usw.) oder Fernsehgeräte zu benutzen. Das Abspielen von Musik über Handys ist ebenfalls nicht gestattet.
11. Im Freibad ist das Grillen und Entzünden von Lagerfeuern auf dem gesamten Gelände untersagt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Badebetriebsleitung.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Badebetriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Dies führt nicht zu einer Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Wertmarke bzw. Eintrittskarte sind (außer Besucher von Wettkämpfen),
  - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - d) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Wertmarke bzw. Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Vorhandensein einer Jahreskarte muss diese beim Betreten des Freibades an der Kasse vorgezeigt werden. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus – und Badeordnung.
7. Ist ein Badegast nicht im Besitz einer gültigen Wertmarke bzw. Eintrittskarte, erfolgt eine Feststellung der Personalien. Das Entgelt ist nachträglich zu entrichten. Im Wiederholungsfalle kann Anzeige seitens der Stadt Eschweiler erstattet werden.
8. Die öffentlich bekannt gegebenen und ausgehängten Entgelttarife richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung. Erfolgt eine Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Die Nachzahlung ist am Nachzahlungsautomaten oder an der Handkasse vorzunehmen.

## III. Haftung

1. Die Benutzung der Bäder und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unabhängig hiervon ist die Verpflichtung der Stadt Eschweiler, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, übernimmt die Stadt Eschweiler keine Haftung.
2. Unfälle und Verletzungen, die der Badegast sich innerhalb der Bädereinrichtungen und deren Anlagen zugezogen hat, sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Eschweiler keine Haftung.
4. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftet die Stadt Eschweiler nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Es wird empfohlen, Wertsachen und Bargeld in den dafür vorgesehenen Wertschließfächern/Kleideraufbewahrungsschränken zu verschließen.

#### IV. Benutzung

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Kleideraufbewahrungsschranks und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung ein der Entgeltordnung entsprechender Betrag zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Vor der Benutzung der Becken **muss** eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.
3. Der Barfußbereich (hinter den Umkleiden) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
6. Das Unterschwimmen des Springerbereiches nach Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand **muss** eingehalten werden. Der Landebereich ist **sofort** zu verlassen.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Laufen bzw. Rennen ist im gesamten Badbereich nicht gestattet.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchringe, Schnorchel u.a.) sowie das Ballspielen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Das Benutzen des Kleinkinderbeckens ist nur den Kleinkindern und den jeweiligen erwachsenen Begleitpersonen gestattet.
12. Nichtschwimmern ist nur die Nutzung des jeweils für Nichtschwimmer gekennzeichneten Bereiches gestattet.

neten Bereiches gestattet.

13. Die Inanspruchnahme der Behindertenumkleideräume ist nur Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen gestattet.

## V. Schulschwimmen

1. Die Haus- und Badeordnung ist auch für das Schulschwimmen verbindlich.
2. Das Bad ist ausschließlich auf der Grundlage des vom Amt für Schulen, Sport und Kultur erstellten Nutzungsplanes und grundsätzlich von den dort aufgeführten Schulen zu nutzen. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit der Badebetriebsleitung zulässig.
3. Die Schüler haben die ihnen zugewiesenen Umkleideräume zu benutzen.
4. Die Beckenaufsicht ist durch geeignete Lehrkräfte der jeweiligen Schulen sicherzustellen. Dem Bäderpersonal obliegt in dieser Zeit die allgemeine Aufsichtspflicht.
5. Das Betreten der Schwimmhalle und Umkleideräume sowie die Nutzung der für die Schulklassen abgetrennten Teile des Schwimmbeckens ist ohne die verantwortliche Lehrperson nicht gestattet. Klassen ohne Aufsicht haben keinen Zutritt. Der/die Lehrer/in ist verpflichtet, das Bad als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen.
6. Benutzte Spiel- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß wegzuräumen.

## VI. Vereinsschwimmen und Veranstaltungen

1. Die Haus- und Badeordnung ist ebenfalls für das Vereinsschwimmen und für Veranstaltungen verbindlich.
2. Die Zulassung von geschlossenen Gruppen (z.B. Vereinen, Schulen, Kindergärten u.a.) erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Badebetriebsleitung.
3. Die seitens des Amtes für Schulen, Sport und Kultur festgesetzten Übungszeiten für die schwimm- und wassersporttreibenden Vereine sind unbedingt einzuhalten.
4. Das Betreten der Schwimmhalle und Umkleideräume ist ohne einen verantwortlichen Übungsleiter nicht gestattet. Der Übungsleiter ist verpflichtet, das Bad als erster zu betreten und als letzter zu verlassen.
5. Benutzte Spiel- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß wegzuräumen.
6. Die den Vereinen zugeteilten Übungsstunden dürfen **nur** für die Weiterbildung der Schwimmer und die Unterrichtung der Nichtschwimmer benutzt werden. Zuschauer sind zu diesen Stunden **nicht** zugelassen.
7. Die Beckenaufsicht ist durch geeignete Übungsleiter von den Vereinen sicherzustellen. Dem Bäderpersonal obliegt in dieser Zeit die allgemeine Aufsichtspflicht.

8. Der Zutritt der Übungsleiter und Riegenführer sowie Eltern ist nur in schwimmsportgerechter Trainingskleidung gestattet.
9. Bei der Sprungausbildung ist ein ausreichender Teil des Schwimmbeckens zu sperren. Aus Sicherheitsgründen muss eine geeignete Aufsichtsperson zur Überwachung der Sprunganlage bestellt werden.
10. Die im Rahmen des Trainingsbetriebes verwendeten Kleidungsstücke und Sportgeräte müssen sich in einem hygienisch sauberen Zustand befinden; die Sauberkeit ist vom Übungsleiter zu überprüfen.
11. Bei Schwimmveranstaltungen haben nur aktive Teilnehmer sowie Eltern von Kleinkindern Zugang zu den Umkleieräumen. Alle anderen Personen müssen ohne Ausnahme den Zuschauereingang benutzen. Der veranstaltende Verein ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.
12. Haftpflichtansprüche, die anlässlich von Vereinsübungsstunden und Veranstaltungen durch Dritte geltend gemacht werden, sind gegen den entsprechenden Verein zu richten. Durch die Stadt Eschweiler wird insoweit keine Haftung übernommen.
13. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die dem Vereinsleben dienen, können in den zur Verfügung gestellten Schaukästen ausgehängt werden. Die Badebetriebsleitung ist berechtigt, Aushänge zurückzuweisen, die in Form und Gestaltung für eine Veröffentlichung nicht geeignet sind.

## **VII. Ausnahmen**

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den gesamten allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung derselben bedarf.

## **VIII. Sonstiges**

1. Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder dürfen nur auf den vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.  
Das Abstellen bzw. Anlehnen der Fahrräder und Mopeds an die Gebäudemauer ist nicht gestattet.

## **IX. Inkrafttreten**

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt zum *1.*, *11.* 2008 in Kraft.

Eschweiler, den 13.10.2008

  
Der Bürgermeister

## Badeordnung für die Bäder der Stadt Eschweiler

---

### 1. Zweck der Badeordnung

1.1 Die Badordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern und deren Einrichtungen.

Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

1.2 Bei Schul- und Vereinsschwimmen sowie bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer oder der Übungsleiter neben den Benutzern für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

### 2. Benutzung

2.1 Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt zu den Bädern nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

2.2 Personen die an Hautausschlag, Wunden, anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden (Fußwarzen, Fußpilz) oder Verbände und Pflaster tragen, sind vom Besuch der Bäder ausgeschlossen.

2.3 Betrunkenen ist der Zutritt verboten.

2.4 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

2.5 Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Personen, die die Bäder oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich zerstören, können für den Schaden haftbar gemacht werden.

### 3. Eintrittskarte

3.1 Für das Betreten der Bäder ist eine Eintrittskarte zu lösen.

3.2 Die Preise richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, die durch Aushang bekanntgemacht werden.

3.3 Die Eintrittskarte - mit Ausnahme der Zehner- und Zeitkarten - gilt nur am Lösungstage und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.

3.4 Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.

### 4. Badezeiten

4.1 Die Dauer eines Bades in den Hallenbädern beträgt 1 1/2 Stunden einschließlich An- und Auskleiden. Bei Überschreitung der Badezeit in den Hallenbädern ist der festgesetzte Nachlösepreis zu zahlen.

4.2 In den Freibädern ist die Dauer eines Bades unbegrenzt. Die Badezeit beginnt mit Kassenöffnung und endet mit Badeschluß. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Jahreszeit und werden durch Aushang bekanntgemacht.

## 5. Kleideraufbewahrung

5.1 In den Hallen- und Freibädern hat der Badegast Gelegenheit, seine Garderobe in die hierfür vorgesehenen Kleideraufbewahrungsschränke zu verschließen.

Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr als Schadenersatz nach der jeweils geltenden Gebührenordnung an der Badekasse sofort zu zahlen.

5.2 In den Freibädern kann der Badegast außerdem seine Kleidungsstücke zur Aufbewahrung der Garderobe anvertrauen.

Die für die abgegebene Kleidung empfangene Verwahrungsmarke ist sorgfältig aufzubewahren.

Für verlorengegangene Verwahrungsmarken ist ein Entschädigungsbeitrag nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

5.3 Das Garderobenpersonal ist nicht verpflichtet, bei Rückgabe der Kleidungsstücke die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.

## 6. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

6.1 In den Hallenbädern können Geld und Wertsachen gegen Gebühr in einem Wertsachenschrank hinterlegt werden.

Die abgegebenen Gelder und Wertsachen werden nicht überprüft.

6.2 In den Freibädern können Geld und Wertsachen an der Badekasse hinterlegt werden.

Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht überprüft.

## 7. Haftung

7.1 Eine Haftung für eingebrachtes persönliches Eigentum (Kleidung, Wertgegenstände, Geld Schmuck u.a.) wird bei Verlust oder Beschädigung nicht übernommen.

7.2 Für Schäden wird bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- DM gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Eintritt des Schadens nachgewiesen wird und die Inanspruchnahme der Einrichtungen den Vorschriften der Badeordnung entspricht.

## 8. Badekleidung

8.1 Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten.

8.2 Die Hallenbäder dürfen nur in Badebekleidung betreten werden.

Die Badebekleidung darf nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen.

8.3 Das Tragen einer Badhaube ist dem Badegast freigestellt. Langes Haar ist so zu stecken, daß das Haar sich im Wasser nicht frei entfaltet.

#### 9. Verhalten im Bad und in den Umkleieräumen

9.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt und die anderen Badegäste nicht gestört werden. Ruhestörungen, Pfeifen, Singen, das Abspielen von Tonbändern, Schallplatten und Kofferradios sind untersagt.

9.2 Das Rauchen ist in allen Benutzungsräumen der Bäder verboten.

9.3 Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Schwimmmeister gestattet.

9.4 In den Umkleieräumen der Hallenbäder dürfen die inneren Umgänge vor den Umkleideschränken (Barfußgang) sowie die Zugänge zu den Duschen und zur Schwimmhalle nicht mit Schuhen betreten werden.

9.5 In den Freibädern dürfen die Beckenumgänge nicht mit Schuhen betreten werden. Der Zugang zu den Räumen und Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

9.6 Vor dem Benutzen der Schwimmbecken hat der Badegast in den Duschräumen eine gründliche Körperreinigung mittels Seife vorzunehmen. Das Waschen und Abseifen außerhalb der Duschräume sowie das Rasieren in allen Einrichtungen der Bäder ist nicht gestattet. Das Mitbringen zerbrechlicher Gefäße ist verboten.

9.7 Nichtschwimmer dürfen nur den für sie abgegrenzten Teil des Beckens bzw. das Nichtschwimmerbecken benutzen. Schwimmanfänger bedürfen der besonderen Beaufsichtigung.

Die Benutzung der Kinderplanschbecken ist nur Kleinkindern gestattet.

9.8 Die Schwimmbecken dürfen nur über die vorhandenen Leitern und Treppen verlassen werden.

9.9 Tauchermasken und Schwimfflossen dürfen während des öffentlichen Badebetriebes nur mit Genehmigung der Schwimmmeister benutzt werden.

9.10 Nicht gestattet sind ferner Ballspielen, Untertauchen und Hineinstoßen anderer Personen in die Schwimmbecken, wildes Springen, Fangspiele, das Mitbringen und Kauen von Kaugummi.

#### 10. Springen und Sprunganlage

10.1 Die Benutzung der gesamten Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur springkundigen Schwimmern gestattet. Nur der Schwimmmeister ist berechtigt, die gesperrte Sprunganlage freizugeben.

10.2. Das Springen in die Schwimmbecken ist nur von der hierfür vorgesehenen Seite (Startseite) gestattet. Kopfsprünge in die Lehrschwimmbecken sind grundsätzlich verboten.

#### 11. Verletzungen

11.1 Verletzungen, die der Badegast sich innerhalb der Bädereinrichtungen und deren Anlagen zugezogen hat, sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

#### 12. Fundsachen

12.1 Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal sofort abzugeben.

Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### 13 Aufsicht

13.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

13,2 Der Schwimmmeister kann Besucher, die der Badeordnung zuwider handeln, aus dem Bad verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

13.3 Personen, die aus dem Bad gewiesen werden, kann der Zutritt für alle Bäder der Stadt Eschweiler zeitweise oder dauernd untersagt werden.

13.4 Neben dieser Badeordnung sind alle Anordnungen des Badepersonals sofort zu erfüllen.

#### 14. Schulschwimmen

14.1 Die Badeordnung trifft auch für das Schulschwimmen zu. Die Lehrpersonen haben das Aufsichtspersonal zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Badebetriebes in jeder Weise zu unterstützen.

14.2 Die Bäder sind nur im Rahmen des erstellten Badeplanes für die Schulen der Stadt Eschweiler zu benutzen. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Ausnahmen sind nicht zulässig.

14.3 Zum Umkleiden haben die Schüler die zugewiesenen Umkleideräume zu benutzen.

14.4 Lehrpersonen, die das Schwimmen beaufsichtigen, ist der Zutritt in schwimmsportgerechter Trainingskleidung gestattet.

14.5 Die Lehrpersonen haben darauf zu achten, daß jedes Schulkind Seife mitbringt und vor Benutzung der Schwimmbecken eine gründliche Körperreinigung im Duschaum vornimmt.

- 14.6 Die Schulkinder dürfen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen den für sie abgetrennten Teil des Schwimmerbeckens benutzen. Schulklassen ohne Aufsicht der Lehrpersonen haben keinen Zutritt.
- 14.7 Die Lehrpersonen führen solange Aufsicht, bis alle Schüler das Schwimmbad und anschließend die Umkleieräume verlassen haben.

#### 15 Vereinsschwimmen und Veranstaltungen

- 15.1 Die Zulassung von geschlossenen Gruppen (Vereine, Militär, Schulen usw.) erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Sportamt der Stadt.
- 15.2 Die Badeordnung gilt auch für das Vereinsschwimmen und für Schwimmveranstaltungen. Für das Umkleiden sind die Sammelumkleidekabinen in Anspruch zu nehmen.
- 15.3 Die festgesetzten Übungszeiten für die schwimmsporttreibenden Vereine sind unbedingt einzuhalten. Bei Zeitüberschreitungen, die zu Schwierigkeiten mit dem Ablauf des Vereinsschwimmens führen, kann durch die Sportabteilung auf Antrag des Badebetriebsleiters eine vorübergehende Benutzungssperre gegen den betreffenden Verein verhängt werden.
- 15.4 Zutritt zu den Vereinsstunden haben nur Vereinsmitglieder. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
- 15.5 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Schwimmhalle und Umkleieräume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Schwimmhalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem alle benutzten Hilfsmittel (Korkkleinen, Schwimmbretter, Wasserballtore, Bekleidung für Rettungsschwimmer usw.) ordnungsgemäß weggeschafft sind.
- 15.6 Das Aufsichtsrecht steht im gesamten Bäderbereich auch während des Vereinsschwimmens und bei Veranstaltungen dem Badepersonal zu. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 15.7 Die den Vereinen zugeteilten Übungsstunden dürfen nur für die Weiterbildung der Schwimmer und für die Unterrichtung der Nichtschwimmer benutzt werden. Zuschauer zu diesen Stunden sind nicht zugelassen.
- 15.8 Übungsleiter und Riegenführer, die das Training beaufsichtigen, ist der Zutritt nur in schwimmsportgerechter Trainingskleidung gestattet.
- 15.9 Bei der Sprungausbildung ist ein ausreichender Teil des Schwimbeckens zu sperren. Zur Sicherheit muß eine geeignete Aufsichtsperson zur Überwachung der Sprunganlage vom Übungsleiter bestellt werden.

- 15.10 Wasserballspiele dürfen nur im Schwimmbecken ausgetragen und nach den Bestimmungen des DSV durchgeführt werden. Wildes Ballspielen ist untersagt.
- 15.11 Das Schwimmen in Kleidern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schwimmmeister und Prüfung der zu benutzenden Kleider auf Sauberkeit erlaubt.
- 15.12 Bei Schwimmveranstaltungen haben nur die aktiven Teilnehmer Zugang zu den Umkleieräumen. Alle anderen Personen müssen ohne Ausnahme den Zuschauereingang benutzen. Der veranstaltende Verein ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.
- 15.13 Alle Haftpflichtansprüche, die bei Vereinsübungsstunden und Veranstaltungen durch Dritte geltend gemacht werden, gehen zu Lasten der Vereine. Durch die Stadt wird eine Haftpflicht nicht übernommen.
- 15.14 Wird bei Veranstaltungen in den Hallenbädern die eingerichtete Zuschauergarderobe in Anspruch genommen, so ist sie durch Beauftragte des veranstaltenden Vereins zu besetzen. Die vereinnahmten Garderobengebühren verbleiben dem Verein. Alle sich aus der Garderobenaufbewahrung ergebenden Haftpflichtansprüche gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 15.15 In den den Vereinen zur Verfügung gestellten Schaukästen der Eäder dürfen nur solche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen ausgehängt werden, die dem Vereinsleben dienen. Das Aushängen dieser Bekanntmachungen erfolgt nur durch die Badebetriebsleiter, die berechtigt sind, solche Aushänge zurückzuweisen, die in Form und Gestaltung für eine Veröffentlichung nicht geeignet sind.

## 16. Wannenbäder

- 16.1 Die Badezeit für Wannenbäder beträgt 50 Minuten einschließlich Aus- und Ankleiden. Die Anweisung der Bäder geschieht in der Reihenfolge der Lösung der Eintrittskarten.
- 16.2 Die Badezeit wird kontrolliert und ist fünf Minuten vor Beendigung des Bades durch das Aufsichtspersonal durch Klopfzeichen an der Tür anzuzeigen. Der Badegast muß das Klopfzeichen beantworten. Bei Gefahr hat der Badegast die Möglichkeit, die Signalglocke zu betätigen.
- 16.3 Die Wanne wird durch das Aufsichtspersonal nach Wunsch des Badegastes gefüllt. Die Wassertemperatur darf jedoch 37,5 Grad C nicht übersteigen. Beim Verlassen des Bades hat der Badegast das Abflußventil der Wanne zu öffnen und beim Verlassen der Kabine die Türe offenzulassen.
- 16.4 Badezusätze, die die Wanne angreifen, dürfen nicht verwandt werden.

### 17 Brausebäder

17.1 Die Benutzungszeiten für Brausebäder beträgt 40 Minuten. Die Anweisung zur Benutzung der Brausekabinen geschieht ebenfalls in der Reihenfolge der Lösung der Eintrittskarten. Die Brausekabinen dürfen erst dann benutzt werden, wenn sie den Badegästen durch das Aufsichtspersonal ordnungsgemäß vorbereitet zugewiesen werden. Nach Verlassen der Brausekabine ist die Tür offenzulassen.

### 18 Sauna

18.1 Die Saunazeiten sind innerhalb des Zeitplanes unbegrenzt. In der Regel beträgt ein Saunabad 2 - 2 1/2 Stunden.

18.2 In den Saunaräumen haben die Benutzer sich ruhig zu verhalten. Rauchen und der Genuß von Alkohol ist verboten,

18.3 In den Schwitzraum ist ein ausreichend großes Handtuch mitzunehmen, auf dem der Benutzer zu lagern hat.

18.4 Der Ruheraum darf nur abgetrocknet betreten werden.

18.5 Mit Ausnahme des Waschraumes ist das Bürsten und Schaben in den Saunaräumen verboten. Das Rasieren ist in allen Räumen unzulässig.

18.6 Das Tauchbecken darf nur über die Einstiegleiter betreten werden, das Hineinspringen ist nicht gestattet.

18.7 Die Besucher müssen vor dem Benutzen des Schwitzraumes und des Tauchbeckens eine Körperreinigung vornehmen.

18.8 Die Besucher sind verpflichtet, das Badepersonal vor der Saunabnutzung auf körperliche Leiden aufmerksam zu machen. Es wird empfohlen, vor der Saunabnutzung den Rat eines Arztes einzuholen. Für Schäden die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen durch den Besucher entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.

Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die ausgehängte Anweisung für die Benutzung der Sauna ist zu beachten.

Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Besuchers schließen jede Haftung aus.

Bei Unwohlsein ist das Badepersonal sofort zu verständigen, auch dann, wenn der Benutzer glaubt, daß der Zustand nur vorübergehender Natur ist.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Badepersonal bedient werden. Es ist bei Störungen sofort zu benachrichtigen.

- 18.9 Die Saunaräume dürfen nur barfuß oder mit Pantinen betreten werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Saunabad, vor der Benutzung des Tauchbeckens und des Ruhebettes ist nicht gestattet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist nicht erlaubt, mehrere Brausen zur wechselnden Benutzung gleichzeitig in Betrieb zu nehmen.
- 18.10 Die Öffnungszeiten für die Sauna sind aus einem besonderen Aushang in der Eingangshalle ersichtlich.

19 Wünsche und Beschwerden

- 19.1 Evtl. Wünsche und Beschwerden nimmt die Sportabteilung der Stadt Eschweiler oder der Badebetriebsleiter entgegen.

20 Sonstiges

- 20.1 Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder dürfen nur auf die vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- Das Abstellen (Anlehnen) der Fahrräder und Mopeds an die Grundstücksmauern ist verboten,

21 Inkrafttreten

- 21.1 Diese Badeordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Eschweiler, den 18.5.1976

Der Stadtdirektor

B i m m

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

Anlage 3

Neue Fassung Eschweiler	Fassung Eschweiler 1976	Anmerkungen
<b>I. Allgemein</b>	<b>1. Zweck der Badeordnung</b>	
1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Bäder einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.	1.1 Satz 1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern und deren Einrichtungen.	Alter Punkt 1.1 in verschiedenen Abschnitten in der neuen Fassung
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder diese sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebsicherheit erlassenen Anordnungen an.	1.1 Satz 2 Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen zur Aufrechterhaltung der Betriebsicherheit erlassenen Anordnungen.	Konkretisierung  Redaktionelle Änderung
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann Schadensersatz erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.	2.5 Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Personen, die die Bäder oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich zerstören, können für den Schaden haftbar gemacht werden.	Redaktionelle Änderung
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.	9.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt und die anderen Badegäste nicht gestört werden.	Konkretisierung und Anpassung  neu
5. Das Rauchen ist im Hallenbad zu unterlassen. Im Freibad ist das Rauchen an den Becken und Beckenumgängen sowie im gesamten Umkleide- und Sanitärbereich verboten. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.	9.2 Das Rauchen ist in allen Benutzungsräumen der Bäder verboten.	Anpassung an Gesetz
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das gesamte Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.	9.6 Satz 3 Das Mitbringen zerbrechlicher Gefäße ist verboten.	Bezug auf alle Bäder
7. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anweisungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.	13.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. 13.2 Der Schwimmmeister kann Besucher die der Badeordnung zuwider handeln, aus dem Bad verweisen. Widerset-	Zusammenfassung

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

	<p>zungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.</p> <p>13.3 Personen die aus dem Bad verwiesen werden, kann der Zutritt für alle Bäder der Stadt Eschweiler zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.</p> <p>13.4 Neben dieser Badeordnung sind alle Anordnungen des Badepersonals sofort zu erfüllen.</p>	
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Bäderpersonal gerne persönlich oder schriftlich entgegen.	19.1 Evtl. Wünsche und Beschwerden nimmt die Sportabteilung der Stadt Eschweiler oder der Badebetriebsleiter entgegen.	Redaktionelle Änderung
9. Fundgegenstände sind beim Aufsichts- bzw. Bäderpersonal abzugeben.	12.1 Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal sofort abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.	Redaktionelle Änderung
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (MP 3-Player usw.) oder Fernsehgeräte zu benutzen. Das Abspielen von Musik über Handys ist ebenfalls nicht gestattet.	9.1. Ruhestörungen, Pfeifen, Singen, das Abspielen von Tonbändern, Schallplatten und Kofferradios sind untersagt.	Änderung wegen technischer Modernisierung Ergänzung
11. Im Freibad ist das Grillen und Entzünden von Lagerfeuern auf dem gesamten Gelände untersagt		Neu
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Badebetriebsleitung.	9.3 Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Schwimmmeister gestattet.	Vereinfachung des Ablaufes
<b>II. Öffnungszeiten und Zutritt</b>	<b>2. Benutzung und 4. Badezeiten</b>	
1. Die Öffnungszeiten und Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.	<p>4.1 Satz 1 Die Dauer eines Bades in den Hallenbädern beträgt 1 ½ Stunden einschließlich An- und Auskleiden.</p> <p>4.2 In den Freibädern ist die Dauer eines Bades unbegrenzt. Die Badezeit beginnt mit Kassenöffnung und endet mit Badeschluss. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Jahreszeit und werden durch Aushang bekannt gemacht.</p>	<p>4.1 Satz 2 alt unter 16 neu</p> <p>Neufassung durch Nutzung neuer Medien</p>

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

<p>2. Die Badebetriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Dies führt nicht zu einer Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.</p>		Neu
<p>3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:  a) Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Wertmarke bzw. Eintrittskarte sind (außer Besucher von Wettkämpfen),  b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,  c) Personen, die Tiere mit sich führen,  d) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,</p>	<p>2.3 Betrunkene ist der Zutritt verboten.</p> <p>2.4 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.</p> <p>2.2 Personen, die an Hautausschlag, Wunden, anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden (Fußwarzen, Fußpilz) oder Verbände und Pflaster tragen, sind vom Besuch der Bäder ausgeschlossen.</p>	Ergänzungen
<p>4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.</p>		Neu
<p>5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich</p>	<p>2.1 Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt zu den Bädern nur in Begleitung Erwachsener gestattet</p>	Konkretisierung
<p>6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Wertmarke bzw. Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Vorhandensein einer Jahreskarte muss diese beim Betreten des Freibades an der Kasse vorgezeigt werden. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.</p>	<p>3.1 Für das Betreten der Bäder ist eine Eintrittskarte zu lösen.</p>	Konkretisierung
<p>7. Ist ein Badegast nicht im Besitz einer gültigen Wertmarke bzw. Eintrittskarte, erfolgt eine Feststellung der Personalien. Das Entgelt ist nachträglich zu entrichten. Im Wiederholungsfalle kann Anzeige seitens der Stadt Eschweiler erstattet werden.</p>		Neu

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

<p>8. Die öffentlich bekannt gegebenen und ausgehängten Entgelttarife richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung. Erfolgt eine Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Die Nachzahlung ist am Nachzahlungsautomaten oder an der Handkasse vorzunehmen.</p>	<p>3.2 Die Preise richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, die durch Aushang bekannt gemacht werden. 4.1. Satz 2 Bei Überschreitung der Badezeit in den Hallenbädern ist der festgesetzte Nachlösepreis zu zahlen.</p>	<p>Siehe auch alt 4.1</p>
<p><b>III. Haftung</b></p>	<p><b>7. Haftung</b></p>	
<p>1. Die Benutzung des Bades und der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Unabhängig hiervon ist die Verpflichtung der Stadt Eschweiler, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, übernimmt die Stadt Eschweiler keine Haftung.</p>		<p>Neu</p>
<p>2. Unfälle und Verletzungen, die der Badegast sich innerhalb der Bädereinrichtungen und deren Anlagen zugezogen hat, sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.</p>	<p>11.1 Verletzungen, die der Badegast sich innerhalb der Bädereinrichtungen und deren Anlagen zugezogen hat, sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Eschweiler keine Haftung.</p>	<p>7.1 Eine Haftung für eingebrachtes persönliches Eigentum (Kleidung, Wertgegenstände, Geld, Schmuck u.a.) wird bei Verlust oder Beschädigung nicht übernommen).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>4. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftet die Stadt Eschweiler nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>7.2 Für Schäden wird bis zu einem Höchstbetrag von 500,- DM haftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Eintritt des Schadens nachgewiesen wird und die Inanspruchnahme der Einrichtungen den Vorschriften der Badeordnung entspricht</p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>5. Es wird empfohlen, Wertsachen und Bargeld in den dafür vorgesehenen Wertschließfächern /Kleideraufbewahrungsschränken zu verschließen.</p>	<p>6.1 In den Hallenbädern können Geld und Wertsachen gegen Gebühr in einem Wertsachenschrank hinterlegt werden. Die abgegebenen Gelder und Wertsachen werden nicht überprüft.</p>	<p>Aktualisiert</p>

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

IV. Benutzung	9. Verhalten im Bad und in den Umkleieräumen	
<p>1. Der Badegast ist für das Verschließen des Kleideraufbewahrungsschranks und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel ist vor Auslieferung der Kleidung ein der Entgeltordnung entsprechender Betrag zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.</p>	<p>5.1 In den Hallen und Freibädern hat der Badegast Gelegenheit, seine Garderobe in die hierfür vorgesehenen Kleideraufbewahrungsschränke zu verschließen. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr als Schadenersatz nach der jeweils geltenden Gebührenordnung an der Badekasse sofort zu zahlen. 5.2 In den Freibädern kann der Badegast außerdem seine Kleidungsstücke zur Aufbewahrung der Garderobe anvertrauen. Die für die abgegebene Kleidung empfangene Verwahrungsmarke ist sorgfältig aufzubewahren. Für verloren gegangene Verwahrungsmarken ist ein Entschädigungsbetrag nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.</p>	<p>Neue Fassung aktualisiert und vereinfacht. Rückerstattung Schlüsselgebühr neu.</p>
<p>2. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.</p>	<p>9.6 Vor dem Benutzen der Schwimmbecken hat der Badegast in den Duschräumen eine gründliche Körperreinigung mittels Seife vorzunehmen. 9.6 Satz 2 Das Waschen und Abseifen außerhalb der Duschräume sowie das Rasieren in allen Einrichtungen der Bäder ist nicht gestattet.</p>	<p>Redaktionelle Änderung  Entfällt durch Zusammenfassung in einem Punkt</p>
<p>3. Der Barfußbereich (hinter den Umkleiden) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.</p>	<p>9.4 In den Umkleieräumen der Hallenbäder dürfen die inneren Umgänge vor den Umkleideschränken (Barfußgang) sowie die Zugänge zu den Duschen und zur Schwimmhalle nicht mit Schuhen betreten werden. 9.5 Satz 1 In den Freibädern dürfen die Beckenumgänge nicht mit Schuhen betreten werden.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.</p>	<p>8.1 Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten. 8.2 Die Hallenbäder dürfen nur in Badebekleidung betreten werden. Die Badebekleidung darf nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist, b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.</p>	<p>10.1 Die Benutzung der gesamten Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur springkundigen Schwimmern gestattet. Nur der Schwimmmeister ist berechtigt, die gesperrte Sprunganlage freizugeben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Konkretisierung</p>

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

6. Das Unterschwimmen des Springerbereiches nach Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.		Neu
7. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand <b>muss</b> eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.		Neu
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.	10.2 Das Springen in die Schwimmbecken ist nur von der hierfür vorgesehenen Seite (Startseite) gestattet.	Umformuliert,
9. Laufen bzw. Rennen ist im gesamten Badbereich nicht gestattet.		Neu
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchringe, Schnorchel u.a.) sowie das Ballspielen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.	9.9 Tauchermasken und Schwimmflossen dürfen während des öffentlichen Badebetriebes nur mit Genehmigung der Schwimmmeister benutzt werden. 9.10 Nicht gestattet sind ferner Ballspielen, Untertauchen und Hineinstoßen anderer Personen in die Schwimmbecken, wildes Springen, Fangspiele, das Mitbringen und Kauen von Kaugummi. 15.10 Wasserballspiele dürfen nur im Schwimmbecken ausgetragen und nach den Bestimmungen des DSV durchgeführt werden. Wildes Ballspielen ist untersagt.	Anpassung
11. Das Benutzen des Kleinkinderbeckens ist nur den Kleinkindern und den jeweiligen erwachsenen Begleitpersonen gestattet.	9.7 Satz 3 Die Benutzung der Kinderplanschbecken ist nur Kleinkindern gestattet.	Berücksichtigung Aufsicht
12. Nichtschwimmern ist nur die Nutzung des jeweils für Nichtschwimmer gekennzeichneten Bereiches gestattet.	9.7 Satz 1 u. 2 Nichtschwimmer dürfen nur den für sie abgegrenzten Teil des Beckens bzw. das Nichtschwimmerbecken benutzen. Schwimmanfänger bedürfen der besonderen Beaufsichtigung.	Konkretisierung
13. Die Inanspruchnahme der Behindertenumkleideräume ist nur Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen gestattet.		Neu

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

<b>V. Schulschwimmen</b>	<b>14. Schulschwimmen</b>	
1. Die Haus- und Badeordnung ist auch für das Schulschwimmen verbindlich.	14.1 Die Badeordnung trifft auch für das Schulschwimmen zu. Die Lehrpersonen haben das Aufsichtspersonal zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Badebetriebes in jeder Weise zu unterstützen. 1.2 Bei Schul- und Vereinsschwimmen sowie bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer oder der Übungsleiter neben den Benutzern für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.	Vereinfachung
2. Das Bad ist ausschließlich auf der Grundlage des vom Amt für Schulen, Sport und Kultur erstellten Nutzungsplanes und grundsätzlich von den dort aufgeführten Schulen zu nutzen. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit der Badebetriebsleitung zulässig.	14.2 Die Bäder sind nur im Rahmen des erstellten Badeplanes für die Schulen der Stadt Eschweiler zu benutzen. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Ausnahmen sind nicht zulässig.	Konkretisierung und Flexibilisierung
3. Die Schüler haben die ihnen zugewiesenen Umkleieräume zu benutzen.	14.3 Zum Umkleiden haben die Schüler die zugewiesenen Umkleiden zu benutzen.	Redaktionelle Änderung
4. Die Beckenaufsicht ist durch geeignete Lehrkräfte der jeweiligen Schulen sicherzustellen. Dem Bäderpersonal obliegt in dieser Zeit die allgemeine Aufsichtspflicht.	14.4 Lehrpersonen, die das Schwimmen beaufsichtigen, ist der Zutritt in schwimmsportgerechter Trainingskleidung gestattet.	Konkretisierung
5. Das Betreten der Schwimmhalle und Umkleieräume sowie die Nutzung der für die Schulklassen abgetrennten Teile des Schwimmbeckens ist ohne die verantwortliche Lehrperson nicht gestattet. Klassen ohne Aufsicht haben keinen Zutritt. Der/die Lehrer/in ist verpflichtet, das Bad als erste/r zu Betreten und als letzte/r zu verlassen.	14.6 Die Schulkinder dürfen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen den für sie abgetrennten Teil des Schwimmerbeckens benutzen. Schulklassen ohne Aufsicht der Lehrpersonen haben keinen Zutritt. 14.7 Die Lehrpersonen führen solange Aufsicht bis alle Schüler das Schwimmbad und anschließend die Umkleieräume verlassen haben.	Redaktionelle Änderung
6. Benutzte Spiel- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß wegzuräumen.		Neu
<b>VI. Vereinsschwimmen und</b>	<b>15. Vereinsschwimmen und</b>	

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

Veranstaltungen	Veranstaltungen	
1. Die Haus- und Badeordnung ist ebenfalls für das Vereinsschwimmen und für Veranstaltungen verbindlich.	15.2 Die Badeordnung gilt auch für das Vereinsschwimmen und für Schwimmveranstaltungen. Für das Umkleiden sind die Sammelumkleiden in Anspruch zu nehmen. 1.2 Bei Schul- und Vereinsschwimmen sowie bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer oder der Übungsleiter neben den Benutzern für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich	Vereinfachung
2. Die Zulassung von geschlossenen Gruppen (z.B. Vereinen, Schulen, Kindergärten u.a.) erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Badebetriebsleitung.	15.1 Die Zulassung von geschlossenen Gruppen (Vereinen, Militär, Schulen usw.) erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Sportamt der Stadt.	Aufgabenübertragung
3. Die seitens des Amtes für Schulen, Sport und Kultur festgesetzten Übungszeiten für die schwimm- und wassersporttreibenden Vereine sind unbedingt einzuhalten.	15.3 Die festgesetzten Übungszeiten für die schwimmsporttreibenden Vereine sind unbedingt einzuhalten. Bei Zeitüberschreitung, die zu Schwierigkeiten mit dem Ablauf des Vereinsschwimmens führen, kann durch die Sportabteilung auf Antrag des Badebetriebsleiters eine vorübergehende Benutzungssperre gegen den betreffenden Verein verhängt werden.	Konkretisierung, Aufhebung der Sanktionsmaßnahme
4. Das Betreten der Schwimmhalle und Umkleideräume ist ohne einen verantwortlichen Übungsleiter nicht gestattet. Der Übungsleiter ist verpflichtet, das Bad als erster zu betreten und als letzter zu verlassen.	15.5 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Schwimmhalle und der Umkleideräume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Schwimmhalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem alle benutzten Hilfsmittel (Korkkleinen, Schwimmbretter, Wasserballtore, Bekleidung für Rettungsschwimmer usw.) ordnungsgemäß weggeschafft sind.	Redaktionelle Änderung  Hilfsmittel neuer Punkt unter 5.
5. Benutzte Spiel- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß wegzuräumen.		Neu
6. Die den Vereinen zugewiesenen Übungsstunden dürfen nur für die Weiterbildung der Schwimmer und die Unterrichtung der Nichtschwimmer benutzt werden. Zuschauer sind zu diesen Stunden nicht zugelassen.	15.7 Die den Vereinen zugewiesenen Übungsstunden dürfen nur für die Weiterbildung der Schwimmer und für die Unterrichtung der Nichtschwimmer benutzt werden. Zuschauer zu diesen Stunden sind nicht zugelassen.	Gleich
7. Die Beckenaufsicht ist durch geeignete Übungsleiter von den Vereinen sicherzustellen. Dem Bäderpersonal obliegt in dieser Zeit die allgemeine Aufsichtspflicht.	15.6 Das Aufsichtsrecht steht im gesamten Bäderbereich auch während des Vereinsschwimmens und bei Veranstaltungen dem Bäderpersonal zu. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.	Anpassung,

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

8. Der Zutritt der Übungsleiter und Riegenführer sowie Eltern ist nur in schwimmsportgerechter Trainingskleidung gestattet.	15.8 Übungsleiter und Riegenführer, die das Trainings beaufsichtigen, ist der Zutritt nur in schwimmsportgerechter Trainingskleidung gestattet.	Redaktionelle Änderung
9. Bei der Sprungausbildung ist ein ausreichender Teil des Schwimmbeckens zu sperren. Aus Sicherheitsgründen muss eine geeignete Aufsichtsperson zur Überwachung der Sprunganlage bestellt werden.	15.9 Bei der Sprungausbildung ist ein ausreichender Teil des Schwimmbeckens zu sperren. Zur Sicherheit muss eine geeignete Aufsichtsperson zur Überwachung der Sprunganlage vom Übungsleiter bestellt werden.	Redaktionelle Änderung
10. Die im Rahmen des Trainingsbetriebes verwendeten Kleidungsstücke und Sportgeräte müssen sich in einem hygienisch sauberen Zustand befinden; die Sauberkeit ist vom Übungsleiter zu überprüfen.	15.11 Das Schwimmen in Kleidern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schwimmmeister und Prüfung der zu benutzenden Kleider auf Sauberkeit erlaubt.	Anpassung
11. Bei Schwimmveranstaltungen haben nur aktive Teilnehmer sowie Eltern von Kleinkindern Zugang zu den Umkleieräumen. Alle anderen Personen müssen ohne Ausnahme den Zuschauereingang benutzen. Der veranstaltende Verein ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.	15.12 Bei Schwimmveranstaltungen haben nur die aktiven Teilnehmer Zugang zu den Umkleieräumen. Alle anderen Personen müssen ohne Ausnahme den Zuschauereingang benutzen. Der veranstaltende Verein ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.	Anpassung
12. Haftpflichtansprüche, die anlässlich von Vereinsübungsstunden und Veranstaltungen durch Dritte geltend gemacht werden, sind gegen den entsprechenden Verein zu richten. Durch die Stadt Eschweiler wird insoweit keine Haftung übernommen.	15.13 Alle Haftpflichtansprüche, die bei Vereinsübungsstunden und Veranstaltungen durch Dritte geltend gemacht werden, gehen zu Lasten der Vereine. Durch die Stadt wird eine Haftpflicht nicht übernommen.	Redaktionelle Änderung
13. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die dem Vereinsleben dienen, können in den zur Verfügung gestellten Schaukästen ausgehängt werden. Die Badebetriebsleitung ist berechtigt, Aushänge zurückzuweisen, die in Form und Gestaltung für eine Veröffentlichung nicht geeignet sind.	15.15 In den den Vereinen zur Verfügung gestellten Schaukästen der Bäder dürfen nur solche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen ausgehängt werden, die dem Vereinsleben dienen. Das Aushängen dieser Bekanntmachungen erfolgt nur durch die Badebetriebsleiter, die berechtigt sind, solche Aushänge zurückzuweisen, die in Form und Gestaltung für eine Veröffentlichung nicht geeignet sind.	Redaktionelle Änderung
<b>VII. Ausnahmen</b>		
1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den gesamten allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne		Neu

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

dass es einer besonderen Aufhebung derselben bedarf.		
<b>VIII. Sonstiges</b>	<b>20. Sonstiges</b>	
1. Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder dürfen nur auf die vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Das Abstellen bzw. Anlehnen der Fahrräder und Mopeds an die Gebäudemauer ist nicht gestattet.	20.1 Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder dürfen nur auf die vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Das Abstellen (Anlehnen) der Fahrräder und Mopeds an die Grundstücksmauern ist verboten.	Redaktionelle Änderung
<b>IX. Inkrafttreten</b>	<b>21. Inkrafttreten</b>	
1. Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.09 2008 in Kraft.	21.1 Diese Badeordnung tritt 1. Juni 1976 in Kraft.	

Entfallene Punkte

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

3.3 Die Eintrittskarte - mit Ausnahme der Zehner- und Zeitkarten - gilt nur am Lösungstage und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.	
3.4 Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.	
5.3 Das Garderobenpersonal ist nicht verpflichtet, bei Rückgabe der Kleidungsstücke die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.	
8.3 Das Tragen einer Badhaube ist dem Gast freigestellt. Langes Haar ist so zu stecken, dass das Haar sich im Wasser nicht frei entfaltet.	
6.2 In den Freibädern können Geld und Wertsachen an der Badekasse hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht überprüft.	
9.5. Satz 2 Der Zugang zu den Räumen und Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehen Wege und Treppen gestattet.	
9.8 Die Schwimmbecken dürfen nur über die vorhandenen Leitern und Treppen verlassen werden.	
10.2 (Satz 2) Kopfsprünge in die Lehrschwimmbecken sind grundsätzlich verboten	
14.5 Die Lehrpersonen haben darauf zu achten, dass jedes Schulkind Seife mitbringt und vor Benutzung der Schwimmbecken eine gründliche Körperreinigung im Duschaum vornimmt.	
15.4 Zutritt zu den Vereinsstunden haben nur Vereinsmitglieder. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.	
15.6 Das Aufsichtsrecht steht im gesamten Bäderbereich auch während des Vereinsschwimmens und bei Veranstaltungen dem Badepersonal zu. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.	
15.14 Wird bei Veranstaltungen in den Hallenbädern die eingerichtete Zuschauergarderobe in Anspruch genommen, so ist sie durch Beauftragte des veranstaltenden Vereins zu besetzen. Die vereinnahmten Garderobengebühren verbleiben dem Verein. Alle sich aus der Garderobenaufbewahrung ergebenden Haftpflichtansprüche gehen zu Lasten des Veranstalters.	
<p><b>16. Wannenbäder</b></p> <p>16.1 Die Badezeit für Wannenbäder beträgt 50 Minuten einschließlich Aus- und Ankleiden. Die Anweisung der Bäder geschieht in der Reihenfolge der Lösung der Eintrittskarten.</p> <p>16.2 Die Badezeit wird kontrolliert und ist fünf Minuten vor Beendigung des Bades durch das Aufsichtspersonal durch Klopfzeichen an der Tür anzuzeigen, Der Badegast muss das Klopfzeichen beantworten. Bei Gefahr hat der Badegast die Möglichkeit, die Signalglocke zu betätigen.</p> <p>16.3 Die Wanne wird durch das Aufsichtspersonal nach Wunsch des Badegastes gefüllt. Die Wassertemperatur darf jedoch 37,5 Grad nicht übersteigen. Beim Verlassen des Bades hat der Badegast das Abflussventil der Wanne zu öffnen und beim Verlassen die Türe offen zu lassen.</p> <p>16.4 Badezusätze, die die Wanne angreifen, dürfen nicht verwendet werden.</p>	Nicht mehr vorhanden.
<b>17. Brausebäder</b>	Nicht mehr vorhanden.

# Haus- und Bäderordnung, Synopse

<p>17.1 Die Benutzungszeiten für Brausebäder beträgt 40 Minuten. Die Anweisung zur Benutzung der Brausekabinen geschieht ebenfalls in der Reihenfolge der Lösung der Eintrittskarten. Die Brausekabinen dürfen erst dann benutzt werden, wenn sie den Badegästen durch das Aufsichtspersonal ordnungsgemäß vorbereitet zugewiesen werden. Nach Verlassen der Brausekabine ist die Tür offen zu lassen.</p>	
<p><b>18. Sauna</b></p> <p>18.1 Die Saunazeiten sind innerhalb des Zeitplanes unbegrenzt. In der Regel beträgt ein Saunabad 2 - 2 ½ Stunden.</p> <p>18.2 In den Saunaräumen haben die Benutzer sich ruhig zu verhalten. Rauchen und der Genuss von Alkohol ist verboten,</p> <p>18.3 In den Schwitzraum ist ein ausreichend großes Handtuch mitzunehmen, auf dem der Benutzer zu lagern hat.</p> <p>18.4 Der Ruheraum darf nur abgetrocknet betreten werden.</p> <p>18.5 Mit Ausnahme des Waschraumes ist das Bürsten und Schaben in den Saunaräumen verboten. Das Rasieren ist in allen Räumen unzulässig.</p> <p>18.6 Das Tauchbecken darf nur über die Einstiegleiter betreten werden, das Hineinspringen ist nicht gestattet.</p> <p>18.7 Die Besucher müssen vor dem Benutzen des Schwitzraumes und des Tauchbeckens eine Körperreinigung vornehmen.</p> <p>18.8 Die Besucher sind verpflichtet, das Badepersonal vor der Saunabnutzung auf körperliche Leiden aufmerksam zu machen. Es wird empfohlen, vor der Saunabnutzung den Rat eines Arztes einzuholen. Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen durch den Besucher entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die ausgehängte Anweisung für Benutzung der Sauna ist zu beachten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Besuchers schließen jede Haftung aus. Bei Unwohlsein ist das Badepersonal sofort zu verständigen, auch dann, wenn der Benutzer glaubt, dass der Zustand nur vorübergehender Natur ist. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Badepersonal bedient werden. Es ist bei Störungen sofort zu benachrichtigen.</p> <p>18.9 Die Saunaräume dürfen nur barfuß oder mit Pantinen betreten werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Saunabad, vor der Benutzung des Tauchbeckens und des Ruhebettes ist nicht gestattet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist nicht erlaubt, mehrere Brausen zur wechselnden Benutzung gleichzeitig in Betrieb zu nehmen.</p> <p>18.10 Die Öffnungszeiten für die Sauna sind aus einem besonderen Aushang in der Eingangshalle ersichtlich.</p>	<p>Nicht mehr vorhanden.</p>